

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Gesetzblätter  
Rz. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 269.

Sonnabend, 18. November 1899 Abends.

52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Kollegen bei uns Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgaben-Kasse für die Räume des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Lieferung des Bedarfs an Fleisch- und Wurstwaren für die Truppenküchen und das Lazarett der Garnison Riesa und Truppenübungsplatz Zeithain auf die Zeit vom 1. Januar bis mit 30. Juni 1900 soll

Sonnabend, den 2. Dezember 1899, Vormittag 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer des Proviantamts Riesa, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, öffentlich verbunden werden.

Angebote, für Riesa und Zeithain besondere, sind bis zum Beginn des Termins versiegelt und mit der Aufschrift: "Angebot auf Fleischlieferung für die Garnison Riesa und Truppenübungsplatz Zeithain" versehen, an das Proviantamt Riesa portofrei einzusenden.

Intendantur XIX. (2. R. S.) Armeekorps.

Die zum Detailübungsplatz für 2 Kompanien 11. Inf.-Regiments Nr. 139 zu Debeln erforderlichen Herstellungen und zwar:

Voss I Erbarbeiten

Mauerarbeiten

Schmiede- und Eisenarbeiten

Steinseherarbeiten

zur Auffüllung und Befestigung

Voss II Erbarbeiten

Mauerarbeiten

Steinseherarbeiten

Bleimerarbeiten

zur Einfriedigung

sollen in öffentlicher Verbindung vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen liegen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Garnison-Baubeamten zu Riesa, Weißstraße Kaiser IV zur Einsichtnahme aus und können woselbst Angebotsformulare gegen Entlastung der Selbstkosten entnommen werden.

Angebote sind postmäig verschlossen und mit der Aufschrift "Auffüllung und Befestigung" bzw. "Einfriedigung Detailübungsplatz Döbeln" bis Donnerstag, den 30. November d. J. Vormittag zu Voss I 11 Uhr, zu Voss II 11 1/4 Uhr portofrei an vorbeschriebene Stelle einzureichen, woselbst die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird.

Auffüllungsfrist 4 Wochen.

Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königl. Garnison-Baubeamter Riesa.

## Wertliches und Sachisches.

Riesa, 18. November 1899.

Für die Ausrüstung einer Sanitätskolonne nach dem südafrikanischen Kriegsschauplatz seitens der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz gingen der Expedition d. Bl. bis jetzt zu: 50 Pf. Ed. Richter, hier. 4 Mt. Fr. E. Moritz, 50 Pf. Fräulein L. 10 Mt. Ugenannt: Summa 16 Mt. Weitere Gaben werden noch geru entgegengenommen.

Man schreibt uns: Die Ziehung der Wohlthätigkeitslotterie des hies. Stammtisch zum Kreuz findet Sonntag, den 10. Dezember statt. Es wurden gewählt als 1. Gewinn ein vollständiges Bett (150 Mt.), als 2. eine Rähmchchine (80 Mt.), als 3. eine Wanduhr mit Schlagwerk (45 Mt.), als 4. ein Kleiderkron (28 Mt.). Weiter folgen Gewinne zu 20, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Mt. Wie schon die Hauptgewinne bezogen, läßt sich die Lotteriebedeutung angelegen sein, praktische und solide Gegenstände, die für jeden Gewinner von Werth sind, zu Gewinnen auszuwählen. Seitens der Bürgerschaft werden dem Unternehmen wertvolle und angenehme Geschenke überwiesen, die den Werth der Gewinne beträchtlich erhöhen. Die Nachfrage nach Losen wird eine immer regere. An allen durch Platze gekennzeichneten Verkaufsstellen sind Lose, das Stück zu 50 Pf. zu haben.

In der vorgestern stattgefundenen Versammlung des Gewerbevereins, die von Herrn Stadtrath Barth eröffnet und geleitet wurde, und in der zunächst verschiedene Eingänge, hauptsächlich Vortragangebote bett, ihre Erledigung lauden, wurde beschlossen, den nächsten Familienabend, bestehend in Theater und Ball, bereits Donnerstag, den 23. d. Mon. im "Weitiner Hof" abzuhalten. Herr Mechaniker Nathan konnte den in Aussicht gestellten Vortrag über Automobil-Fahrzeuge nicht halten, da das bestellte und zu den Erklärungen benötigte Motordreirad nicht angeliefert war. Der Vortrag soll deshalb später stattfinden. Dagegen produzierte Herr Nathan eine Schreibmaschine (Preis 300 Mt.) aus der Fabrik der Adler-Werke in Frankfurt a. M. Herr Klempnermeister Weber zeigte jedoch als gewerbliche Neukunst: ein praktisches Futterhäuschen für Vögel, ferner ein Laubfroschhaus mit selbsttätigem Fliegensänger und ein Badehaus aus Celluloid für Stubenvögel. In den Verein neu aufgenommen wurden 2 Herren. Ledhaft bedauert wurde der leider meist nur schwache Besuch der Vereinsversammlungen sowohl wie der Vorträge. Man wünschte sehr, daß auch diese, nicht nur die Familienabende, zahlreich besucht würden.

Am Vor dem Kgl. Schwurgericht hatten sich heute wegen betrügerischer Bankrotts bez. Beihilfe dazu, die 25jährige Putzmacherin Anna Martha verehrt. Diez geb. Vogel in Riesa, deren Ehemann Contorist Hermann Friedrich Diez aus Elsterberg, der Arbeiter und gelernte Schlosser Carl Otto Eulig aus Riesa und die Hofsweichenstellersfrau Amalie Sibonie Röger geb. Rieger aus Kleinlein bei Strehla zu verantworten. Als Vertreter der Anklage wirkte Herr Staatsanwalt Dr. Gerhard während die Vertheidigung von den Herren Rechtsanwälten Justizrat Dr. Mittasch, Dr. Thieme, Dr. Langheinecke und Müller v. Berneck geführt wurde. Sämtliche Beschuldigte sind noch unbestraft. Frau Diez betrieb seit 1891 in einem dazu gemieteten Laden ein Putzwarengeschäft, und hatte schon 1896 Grund über schlechten Geschäftsgang zu klagen, namentlich deshalb, weil die Außenstände schlecht eingingen. Nach wiederholter Auspländung wurde am 17. April d. J. auf Antrag der verehrt. Diez vom Kgl. Amtsgericht

Riesa das Concursverfahren zu ihrem Vermögen eröffnet, wobei sich 3411 Mt. Aktiva (bestehend aus Waaren und Außenständen) und 4868 Mt. Passiva herausstellten. Etwa eine Woche vor Eröffnung des Concurses schaffte die Diez in Gemeinschaft mit ihrem Mann eine Liste im Werthe von 165 Mt., deren Inhalt zumeist aus Straußfedern, Spiken Sammet und Bändern bestand, auf die Seite, resp. brachte Diez die Sachen in die Wohnung des Mitangesagten Eulig, der von dem bevorstehenden Concurs Kenntnis erlangt hatte. Die Liste ist später der Concursmasse wieder zugeschickt worden. Etwa vier Tage vor dem Concurs packte die verehrt. Diez einen zweiten Posten Waaren, bestehend aus diversen Stoffen, Atlas, Satin und seidenen Bändern u. c. im Werthe von 230 Mt. in einen Kasten und beförderte denselben, unter Wäsche verstckt, in das Quartier ihrer früheren Waschfrau, der Mitangesagten Röger, welche ihr beim Transport half und auch den Sachverhalt genügend kannte. Auf Veranlassung des Mannes der Röger, der über die Aufbewahrung des Kastens in seiner Wohnung ungehalten war, holte Frau Diez die Waaren bald wieder ab und brachte einen Theil davon bei ihrer Schwester, Frau Diezmann unter. Auf diese Vorgänge stützte sich die Anklage und da die Beschuldigten insgesamt geständig waren, machte sich eine längere Beweisaufnahme überflüssig. Die Geschworenen bejahten nur betreffs des Chepaars Diez die Schuldfrage, unter Zustimmung mildernder Umstände, während das Verdict gegen Eulig und die verehrt. Röger auf Nichtschuldig-Freisprechung lautete. Der Gerichtshof erkannte hiernach gegen die verehrt. Diez auf 5 Monate, gegen Diez auf 3 Monate Gefängnis, und erachtete hieron je drei Monate durch die von beiden erlittene Untersuchungshaft verbüßt. Beide wurden unter Aufhebung des Haftbefehls auf freien Fuß gesetzt.

Zur Landgerichtsfrage schreiben jetzt die "Dresdner Nachrichten": Der Landtag wird sich im Laufe dieser Session auch mit einer Petition um Errichtung eines Landgerichts in Döbeln zu beschäftigen haben. Um die dringend nötige Entlastung des bestehenden Landgerichts Dresden zu bewirken, welche die Regierung veranlaßte, auf die Errichtung weiterer Landgerichte zuzukommen, sind in den Staatshaushalt-Etat für die Finanzperiode 1900–1901 schon Postulate für in Dresden und Riesa neu zu erbauender Landgerichte in Höhe von 1.500.000 Mark beziehungsweise 800.000 Mark als erste Raten eingestellt worden. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß die Kammer diese Forderungen erst bewilligen werden, wenn nachgewiesen ist, wie hoch sich der Gesamtaufwand stellen wird, so darf doch als sicher angesehen werden, daß der Landtag im Prinzip mit der Errichtung der neuen Landgerichte in Dresden und Riesa einverstanden, die Ortsfrage also entschieden ist.

Vom Landtag. In der gestrigen 4. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer gelangte die Interpellation des Abg. Dr. Schill-Leipzig, zur Beratung: "Ist die Königliche Staatsregierung bereit, in eine Eröfung darüber einzutreten, ob es sich empfiehlt, die Bestimmungen in § 44 lit. e., § 65 der Revidirten Städteordnung und die entsprechenden Bestimmungen der Städteordnungen für mittlere und kleine Städte und der Landgemeindeordnung in der Weise abzuändern, daß während des Schwebens einer Untersuchung lediglich die Suspension des Amtes

eines Stadtoberhaupten u. s. w. eintritt?" Nach Begründung der Interpellation durch den Hrn. Interpellanten antwortete vom Regierungsräte Se. Excellenz der Dr. Staatsminister v. Weißsch. Derselbe konstatierte, daß über die Auslegung der fraglichen Bestimmung der Revidirten Städteordnung ic. an sich vollständig Übereinstimmung in den Anschaunungen zwischen dem Herrn Interpellanten und der Staatsregierung vorliege; weiter daß es richtig sei, daß in früherer Zeit seitens des Ministeriums des Innern eine Anschauung zum Ausdruck gebracht worden sei, die nicht vollständig harmonie mit der jetzt beliebten Handhabung. Es steht unzweifelhaft fest, daß ein Mitglied auszuscheiden hat, wenn Umstände eintreten, welche dessen Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausschließen. Ebenso steht fest, daß, wenn der Umstand, durch den das betreffende Mitglied der Gemeindevertretung seiner Bestimmung verlustig gehe, es nicht auch ohne weiteres, wenn dieser Umstand sich erledige, zwar seine Stimmberechtigung wiedererhält, seine Wählbarkeit in die betreffende Körperschaft erlangt. Es könnte vielmehr nur auf dem Wege einer Neuwahl wieder in diese Körperschaft eingeführt werden. Zur Rechtfertigung des Standpunktes der Regierung weist er darauf hin, daß die Bestimmungen ihre innere Berechtigung haben und daß die strenge, präzise Anwendung derselben nicht ohne weiteres als ungerechtfertigt zu bezeichnen sei, wenn man die einzelnen Erwägungen in Betracht zieht. Die Regierung verkenne nicht, daß Umstände eintreten können, wo die Verlustigerklärung des Sitzes in der Gemeindevertretung ihre Härten mit sich bringt. Es könne vorkommen, daß ein Mitglied der Gemeindevertretung im Mangel eines Beweises freigesprochen wird, ohne daß es schuldig ist, daß es eine Strafe unschuldig verbüßt, daß es wegen eines minimalen Vergehens mit einer minimalen Haftstrafe belegt werde. Aus Allem sei die Summa zu ziehen, daß Umstände eintreten könnten, wo der ganze Vorgang wirklich derartigen ehreverleidenden Charakter nicht in sich trage, daß daraus hin die Anwendung dieser Maßregel ihre innere Berechtigung trüge. Es sei gern bereit, die Zusicherung zu geben unter Umständen in eine Modifikation der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem allein gebotenen legislatorischen Wege einzutreten zu wollen, ja sogar noch einen Schritt weiter zu gehen. Er möchte vorschlagen, es vielleicht im allgemeinen in die Hände der betreffenden Vertretungskörper zu legen, damit diese je nach Lage des Falles Entscheidung fassen. Ob der suspendierte Beamte nach Erledigung des Grundes, der zu seiner Suspension geführt hat einschließlich in seine frühere Stellung einzutreten sei. Es würden damit auch gewisse Tautzen geschaffen, daß von der Befugnis der Wiedereinberufung des Betreffenden zu seinem früher inne gehabten Amt ein diskreter Gebrauch gemacht. Abg. Hofmann stellte den Antrag, eine Besprechung der Interpellation vorzunehmen, welcher ausreichende Unterstützung fand und einstimmig angenommen wurde. Abg. Fräbörk erklärt, daß auch seine Partei mit den Bestimmungen der Rev. Städteordnung ic. nicht einverstanden sei und schließt sich den Ausführungen des Abg. Dr. Schill an. Abg. Dr. Schill darum dem Herrn Minister für die wohlwollende Beantwortung seiner Interpellation. Wenn man einmal an eine Änderung herantrete, so sei es eine einfache Konsequenz, daß man auch einige analoge Fälle mit einbezinge. Er behalte